# SATZUNG

# §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

"Verein zur Förderung der Hochfrequenztechnik in Aachen e.V.".

Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen eingetragen werden.

- (2) Der Sitz des Vereins ist Aachen.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet zum 30. Juni eines jeden Jahres.

### §2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Hochfrequenztechnik.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- 1. die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsprojekten am Institut für Hochfrequenztechnik der RWTH Aachen,
- 2. die Förderung der Bildung eines sozialen und fachlichen Netzwerks der Mitglieder des Vereins untereinander und mit gegenwärtig wissenschaftlich Beschäftigten des Instituts für Hochfrequenztechnik durch Einsatz geeigneter Kommunikationsmittel sowie mittels regelmäßig stattfindender Veranstaltungen (z.B. jährliches "Ehemaligentreffen"),
- 3. die Förderung des wissenschaftlichen Gedankenaustausches auf den genannten Gebieten mit Personen, Unternehmungen, Gesellschaften, Vereinigungen, Behörden, Ämtern jeder Art, welche an diesen Fragestellungen interessiert sind,
- 4. die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses am Institut für Hochfrequenztechnik, zum Beispiel durch die Vergabe von Stipendien oder die Vergabe von Preisen für besondere wissenschaftliche Leistungen und
- 5. die Beschaffung der Mittel zur Erfüllung der unter a. bis d. genannten Ziele.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### §3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Aufgaben und Ziele des Vereins unterstützen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands oder des Beirats Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, welche die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben. Ehrenmitglieder haben volle Mitgliedschaftsrechte, sind aber von den Beitragsleistungen befreit.

- (4) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Anmeldung, die an den Vorstand zu richten ist. Die Anmeldung kann jederzeit erfolgen.
- (5) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- (6) Die Mitgliedschaft endet
  - 1. durch Austritt,
  - 2. durch Ausschluss,
  - 3. bei natürlichen Personen durch Tod oder
  - 4. bei juristischen Personen mit Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.
- (7) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- (8) Mit dem Austritt verzichtet das ehemalige Mitglied auf sämtliche Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
- (9) Überlassenes Vereinseigentum ist mit dem Ende des Mitgliedschaftsverhältnisses zurückzugeben.
- (10) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder wenn für zwei Jahre die Beiträge nicht gezahlt sind. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

# §4 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die ordentlichen Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Mindesthöhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festlegt. Der Jahresbeitrag wird im ersten Quartal des Geschäftsjahres, bei Neueintritt sofort, fällig. Mitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres beitreten, leisten den vollen Jahresbeitrag.
- (2) Ein Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge oder Spenden nach Austritt besteht nicht.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Der Verein darf neben den zur Deckung seiner Verbindlichkeiten und laufenden Verpflichtungen erforderlichen Mitteln eine Rücklage ansammeln, die der nachhaltigen Erfüllung seines satzungsmäßigen Zweckes dient.

# § 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung und
- 2. der Vorstand.

# § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins; sie findet in der Regel jährlich einmal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung in allgemeiner Form einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.
  - 1. die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte von Vorstand und Beirat,
  - 2. die Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichtes,
  - 3. die Entgegennahme des Revisionsberichtes der Rechnungsprüfer,
  - 4. die Entlastung von Vorstand und Beirat für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - 5. die Durchführung der jeweils fälligen Wahlen in Vorstand und Beirat und
  - 6. die sonstigen Beschlussfassungen und Satzungsänderungen.
- (3) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### § 7 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Im Falle der Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt, bei Wahlen entscheidet dann das Los.
- (3) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Auflösung des Vereins ist nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder zu beschließen. Kommt die Mehrheit nach ordnungsgemäßer Einladung nicht zustande, ist erneut und unter besonderem Hinweis auf eine erleichterte Beschlussfähigkeit einzuladen. Erst dann kann der Verein mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Auflösung entscheiden.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

# § 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in der gleichen Form vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen werden. Sie muss vom Vorstand binnen sechs Wochen einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte des Vorstandes oder mehr als zwei Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

#### § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - 1. dem Vorsitzenden,
  - 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden und
  - 3. dem Schatzmeister
- (2) Für die Wahl in den Vorstand ist die Mitgliedschaft im Verein erforderlich. Der Vorsitzende und der Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Inhaber des Lehrstuhls für Hochfrequenztechnik ist kraft seines Amtes und für dessen Dauer stellvertretender Vorsitzender.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Aufstellung sowie die Umsetzung von Richtlinien zur Durchführung der Aufgaben des Vereins
  - 2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Beirats
  - 3. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - 4. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts die Verwaltung und satzungsgemäße Vergabe der Mittel des Vereins
  - 5. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, diejenigen Satzungsänderungen vorzunehmen, die vom Registergericht oder einer anderen Behörde gesetzlich gefordert oder angeordnet werden können. Diese Satzungsänderungen sind unverzüglich allen Vereinsmitgliedern bekannt zu geben.
- (6) Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung.
- (7) Der Schatzmeister führt Buch über Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Er zieht die Beiträge ein, leistet Zahlungen auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (8) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils Vorstand im Sinne des §26 BGB.

(9) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Neuwahl eines Nachfolgers aus dem Vorstand oder dem Verein aus, so kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsperiode wählen. Scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende aus, so benennt der Vorstand einen Nachfolger aus dem Kreis der anderen Vorstandmitglieder oder beruft eine Mitgliederversammlung ein.

### § 10 Vereinsvermögen

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

# § 11 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die RWTH Aachen für das Institut für Hochfrequenztechnik, wo es unmittelbar und ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke zu verwenden ist.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

# § 12 Sonstiges

E-Mail ist als Kommunikationsmittel im Verein der Schriftform gleichgestellt.

Diese Satzung ist am 31. August 2011 in Aachen von den Gründungsmitgliedern verabschiedet und unterzeichnet worden.